

§ 8

(1) Alle Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“ und der Angabe des Inhalts unter Verwendung der in Anlage I aufgeführten Bezeichnungen der Gifte in dauerhafter, deutlicher Schrift versehen sein. Mit Ausnahme großer Vorräte an Giften in Korbflaschen, Fässern und anderen Behältnissen sind die Vorratsgefäße mit Giften der Abteilung I in weißer Schrift auf schwarzem Grund, mit Giften der Abteilung 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grund zu zeichnen. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, -Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

(2) Die zusätzliche Anbringung der ortsüblichen Bezeichnung und die Kennzeichnung der Qualität und Handelsform in kleinerer Schrift ist gestattet.

§ 9

(1) Die in Abteilung 1 genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raum (Giftkammer) aufbewahrt werden, in dem andere Waren als Gifte sich nicht befinden dürfen. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teil des Warenlagers errichtet werden.

(2) Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend erhellt und auf der Außenseite der dichten Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

(3) Diese Giftkammer darf nur dem Unternehmer oder Betriebsleiter oder deren Beauftragten, die dem zuständigen Volkspolizeiamt benannt sind, zugänglich sein. Sie muß außer der Zeit des Gebrauchs sicher verschlossen sein.